

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, gelten besondere Konditionen in Form von Netzentgeltreduzierungen.

Als **steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne von §14a EnWG**, Absatz 1 und 2 gelten insbesondere:

- Wärmepumpen
- nicht öffentlich-zugängliche Ladepunkte für Elektromobile
- Anlagen zur Erzeugung von Kälte
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie
- Nachtstrom-Speicherheizungen.

Die nachfolgenden **Regelungen gelten für Verbraucher**

- mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024
- mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW
- im Bereich der Niederspannung
- mit separatem Zähler und technischem Zählpunkt
- mit technischer Möglichkeit zur vollständigen Steuerung der Anlage durch den Netzbetreiber (Zähler mit Leistungsmessung (RLM) oder intelligentem Messsystem (iMSys))
- mit bestehendem Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher.

Was gilt für kleinere Anlagen?

Betreibern von Anlagen mit weniger als 4,2 kW max. Leistungsbezug werden die normalen Netzentgelte in Rechnung gestellt.

Was gilt für Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden?

Für Anlagen, die bis 31.12.2023 in Betrieb genommen wurden oder die nicht unter die Regelungen von §14a EnWG fallen, gelten die bisherigen Regelungen des zuständigen Netzbetreibers. D. h.: Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 ein reduziertes Netzentgelt abgerechnet wurde, wird dieses weiterhin gewährt.

Sofern die Anlage die Voraussetzungen gem. §14a EnWG erfüllt, kann ein Wechsel in die netzorientierte Steuerung beim Netzbetreiber beantragt werden,

Entscheidet sich der Betreiber der Anlage, in die ab 01.01.2024 geltenden Regelungen zu wechseln, ist ein Rückwechsel in die bisher gewährten Netzentgeltreduzierungen nicht mehr möglich.

Wie sehen die neuen Regelungen zur Netzentgeltreduzierung aus?

Betreiber von Anlagen, die die Voraussetzungen des §14a EnWG erfüllen, können zwischen drei Modulen wählen. Wählt der Betreiber kein Modul kommt automatisch Modul 1 zum Tragen. Ein Wechsel in Modul 2 oder Modul 3 ist auf Antrag beim Netzbetreiber oder Lieferanten jederzeit möglich.

Beispielrechnungen zu den Modulen 1, 2 und 3 befinden sich auf der Folgeseite.

Modul 1

Das Modul 1 kann bei Messung für die steuerbare Verbrauchseinrichtung über einen separaten Zählpunkt und bei Messung oder über einen gemeinsamen Zählpunkt (z.B. zusammen mit Haushaltsstrom) gewählt werden.

Modul 1 sieht eine pauschale Netzentgeltreduzierung vor. Das zu zahlende Netzentgelt darf jedoch 0,00 Euro/a nicht unterschreiten. Die pauschale Netzentgeltreduzierung ist je Netzbetreiber unterschiedlich und wird in den Netznutzungsentgelten ausgewiesen.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung errechnet sich aus den folgenden Bestandteilen:

- 80 Euro für die Einrichtung der Steuerbarkeit
- Stabilitätsprämie (Verbrauch einer durchschnittlichen steuerbaren Anlage (3.500 kWh/a) * Arbeitspreis * Stabilitätsfaktor 20%)

Modul 2

Das Modul 2 kann nur bei Messung für die steuerbare Verbrauchseinrichtung über einen separaten Zählpunkt gewählt werden. Zwingend erforderlich ist ein intelligentes Messsystem (iMSyS) an der Abnahmestelle.

Modul 2 sieht eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises Netznutzung um 60% vor.

Modul 3

Modul 3 ist nur ergänzend zu Modul 1 nutzbar und muss vom Kunden ausdrücklich gewählt werden. Zwingend erforderlich ist ein intelligentes Messsystem (iMSyS) an der Abnahmestelle. Modul 3 kann nur bei Abnahmestellen ohne Lastmessung gewählt werden.

Modul 3 sieht zeitvariable Netzentgeltstufen für drei Tarifstufen vor (Hochlasttarif (HT), Niedriglasttarif (NT) und Standardtarif (ST)). Die Wahlmöglichkeit bietet somit einen Anreiz, den Verbrauch der steuerbaren Anlage in günstige lastschwache Zeiten zu verschieben. Zudem wird die pauschale Netzentgeltreduzierung aus Modul 1 gewährt.

Welche Nachweise benötigt die EVDB AG von dem Anlagenbetreiber?

Damit die Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 oder Modul 2 gewährt werden können, benötigt die EVDB AG folgende Nachweise vom Anlagenbetreiber:

- Nachweis der Steuerbarkeit der Anlage. Dieses Dokument ist über den Hersteller der Anlage erhältlich.
- Vereinbarung über Netzentgeltreduzierung. Dieses Dokument erhält der Betreiber der Anlage über den Netzbetreiber.

BEISPIELRECHNUNG NETZENTGELTREDUZIERUNG

Gültigkeit der angegebenen Netzentgelte: 2025. Alle Bruttopreise enthalten 19% USt.

Netz EVDB AG

Modul 1	Berechnung	Netto (€/a)	Brutto (€/a)
Einrichtung der Steuerbarkeit	42,02 €/a (Kosten iMSyS) + 25,21 €/a (Kosten Steuerbox)	67,23	80,00
Stabilitätsprämie	3.750 kWh/a x 6,21 ct/kWh x 0,2	46,58	55,43
Summe		113,81	135,43

Durch die Reduzierung des Netzentgeltes ergibt sich ein **finanzieller Vorteil von 113,81 €/a (netto)**.

Modul 2	Berechnung	Netto (€/a)	Brutto (€/a)
Arbeitspreis Netznutzung	(6,21 ct/kWh x 0,4) x 4.600 kWh	114,26	135,97

Durch die Reduzierung des Netzentgeltes ergibt sich ein finanzieller Vorteil von 114,26 €/a (netto) bei einem Jahresstromverbrauch von 4.600 kWh.

ERGEBNIS: unter Berücksichtigung des aktuellen Arbeitspreises Netznutzung im Netz der EVDB AG ergibt sich rein rechnerisch ab einer Jahresverbrauchsmenge von 4.600 kWh im Modul 2 eine höhere Netzentgeltreduzierung als im Modul 1. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass dies keine Empfehlung unsererseits darstellt, in das Modul 2 zu wechseln.

Modul 3

Modul 3 ist nur ergänzend zu Modul 1 nutzbar.

Modul 3			
Zeitvariable Netzentgelte	Netto AP (ct/kWh)	Brutto AP (ct/kWh)	Uhrzeiten
Standardtarif (ST)	6,21	7,39	05:30 – 17:15 / 19:45 – 23:45
Hochtarif (HT)	12,42	14,78	17:30 – 19:30
Niedrigtarif (NT)	2,00	2,38	00:15 – 5:15 / 0:00

Die Aufgeführten Tarifstufen sind in folgenden Quartalen gültig:

Gültigkeit der 3 Tarifstufen				
Quartale	01.01. – 31.03	01.04. - 30.06	01.07. – 30.09.	01.10. – 31.12
2025	ja	nein	nein	nein

Ergänzend dazu kommt die pauschale Netzentgeltreduzierung aus Modul 1 (113,81 €/a (netto)) zum Tragen.

Avacon Netz GmbH

Modul1	Berechnung	Netto (€/a)	Brutto (€/a)
Einrichtung der Steuerbarkeit	42,02 €/a (Kosten iMSyS) + 25,21 €/a (Kosten Steuerbox)	67,23	80,00
Stabilitätsprämie	3.750 kWh/a x 9,07 ct/kWh x 0,2	68,02	80,94
Summe		135,25	160,94

Durch die Reduzierung des Netzentgeltes ergibt sich ein **finanzieller Vorteil von 135,25 €/a (netto)**.

Modul 2	Berechnung	Netto (€/a)	Brutto (€/a)
Arbeitspreis Netznutzung	(9,07 ct/kWh x 0,4) x 3.750 kWh	136,05	161,90

Durch die Reduzierung des Netzentgeltes ergibt sich ein finanzieller Vorteil von 136,05 €/a (netto) bei einem Jahresstromverbrauch von 3.750 kWh.

ERGEBNIS: unter Berücksichtigung des aktuellen Arbeitspreises Netznutzung der Avacon Netz GmbH ergibt sich rein rechnerisch ab einer Jahresverbrauchsmenge von 3.750 kWh im Modul 2 eine höhere Netzentgeltreduzierung als im Modul 1. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass dies keine Empfehlung unsererseits darstellt, in das Modul 2 zu wechseln.

Modul 3

Modul 3 ist nur ergänzend zu Modul 1 nutzbar.

Modul 3			
Zeitvariable Netzentgelte	Netto AP (ct/kWh)	Brutto AP (ct/kWh)	Uhrzeiten
Standardtarif (ST)	9,07	10,79	05:00 – 16:30 / 21:00 – 23:00
Hochtarif (HT)	12,61	15,01	16:30 – 21:00
Niedrigtarif (NT)	0,91	1,08	00:15 – 5:00 / 23:00 – 00:15

Die Aufgeführten Tarifstufen sind in folgenden Quartalen gültig:

Gültigkeit der 3 Tarifstufen				
Quartale	01.01. – 31.03	01.04. - 30.06	01.07. – 30.09.	01.10. – 31.12
2025	ja	nein	nein	nein

Ergänzend dazu kommt die pauschale Netzentgeltreduzierung aus Modul 1 (113,81 €/a (netto)) zum Tragen.